

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 03. Juli 2024

Beschluss Nr. 2024-148 | Registraturplan Nr. 13.08 | CMIAXIOMA Laufnummer 2024-44 | IDG-Status: Öffentlich

Bau eines Pumptracks; Initiative gemäss § 146 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte; Feststellung der Gültigkeit; Ablehnung der Initiative; Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Am 27. Mai 2024 reichte Arthur Manz zusammen mit vier Mitunterzeichner/innen gestützt auf § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) eine Einzelinitiative "Bau eines Pumptracks " in der Form einer allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut ein:

«Bau eines Pumptracks in der Gemeinde Bauma

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Vorlage für den Bau eines asphaltierten Pumptracks analog der Gemeinde Rikon auszuarbeiten und den notwendigen Objektkredit der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.»

Die Initianten begründen die Initiative im Wesentlichen damit, dass

- Mit einem Pumptrack ein attraktives Freizeitangebot insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen werden kann, welches auch durch die Schule für Sport-, Präventions- und Bildungsangebote genutzt werden könnte,
- Die Kosten von rund CHF 250'000.00 (ohne Land) überschaubar sind und die finanzielle Belastung für die Gemeinde durch Eigenleistungen und Drittbeiträge reduziert werden kann,
- Mit der Realisierung eines Pumptracks eine neue, attraktive, öffentliche Sportinfrastruktur geschaffen wird, welche eine breite Zielgruppe zu mehr Bewegung animiert und damit der Sport- und Gesundheitsförderung dient.

Die Initianten schlagen vor, die Projektierung im Rahmen eines Mitgestaltungsverfahrens durchzuführen. Dabei sollen die Initianten sowie die direkt betroffenen Vereine und Organisationen in die Detailplanung und Umsetzung involviert werden.

Der Eingang der Initiative wurde den Initianten und der Initiantin mit Schreiben vom 4. Juni 2024 bestätigt.

Erwägungen

Prüfung der Gültigkeit

Sachzuständigkeit

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Die Initiative ist ein demokratisches Mitwirkungsrecht, das im Interesse eines möglichst freien politischen Meinungsbildungsprozesses nur eingeschränkt werden soll, wenn dies unabdingbar ist. Im Zweifelsfall ist deshalb grundsätzlich für die Gültigkeit zu entscheiden. Der Gemeinderat hat das Resultat seiner Prüfung der Gültigkeit der Einzel-



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seite 2 | 4

initiative in einem begründeten Beschluss festzuhalten. Der Beschluss ist nach gemeinsamer Beratung im Kollegium zu treffen (§ 39 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG]), den Initianten mitzuteilen und amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren (§ 10 Abs. 3 und 4 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]).

Formelle Prüfung

Die formalen Anforderungen an eine Initiative sind erfüllt (Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initianten; § 150 Abs.1 GPR). Die Voraussetzung, wonach die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet sein muss, ist ebenfalls gegeben (§ 150 Abs. 2 GPR).

Es können nur Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterliegen (§ 147 Abs. 1 GPR). Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung in der Gemeindeversammlung unterliegen. Es handelt sich um die Geschäfte, die das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung zuweisen (§ 15 Abs. 1 GG). Gemäss Art. 17 Ziff. 4 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck zuständig. Die Bruttokosten für die Erstellung eines Pumptracks dürften, auch unter Einbezug des dafür notwendigen Landes, unter CHF 1'500'000.00 liegen und die wiederkehrenden Kosten deutlich unter CHF 250'000.00 zu liegen kommen. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Bewilligung des entsprechenden Objektkredites ist damit gegeben und das Initiativbegehren daher initiativfähig.

Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung beschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad des ausgearbeiteten Entwurfs zu erreichen (§ 120 Abs. 3 GPR). Dies ist vorliegend der Fall. Die Ausarbeitung einer Kreditvorlag obliegt den Gemeinderat, dem dabei Handlungsspielraum zukommt.

Materielle Prüfung

Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR). Die eingereichte Initiative wahrt den Grundsatz der Einheit der Materie. Sie ist einzig auf die Ausarbeitung einer Kreditvorlage gerichtet, über welche die Beschlussfassung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Auch verstösst die Initiative nicht gegen Vorschriften, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Das mit der Initiative verfolgte Anliegen ist sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar und damit zulässig.

Fazit

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Initiative «Bau eines Pumptracks» gültig ist und der Gemeindeversammlung zum Entscheid zu unterbreiten ist (§ 151 Abs. 1 GPR). Das GPR enthält keine Frist, bis wann eine für gültig erklärte Initiative der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden muss. Die Initiative soll aber der nächsten Gemeindeversammlung vom 9. September 2024 unterbreitet werden. Wird die Initiative angenommen, hat der Gemeinderat innert 18 Monaten eine Umsetzungsvorlage auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen (§ 154 GPR).



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seite 3 | 4

Ablehnung der Initiative

Tatsächlich kann auch aus der Sicht des Gemeinderates eine Pumptrack-Anlage ein interessantes Freizeitangebot für die Bevölkerung darstellen. Pumptrackfahren fördert spielerisch räumliche Koordination und Gleichgewichtssinn, stärkt Herz und Kreislauf und steigert Fahrkompetenz und Sicherheit im Strassenverkehr. Dank der Eignung für sämtliche Alters- und Nutzergruppen werden Pumptracks oftmals zu Orten der Begegnung und tragen so auch zur sozialen Entwicklung einer Gemeinde bei. Die Kosten für den Bau einer Pumptrackanlage dürften sich in der in der Begründung der Initiative genannten Grössenordnung bewegen, wobei in dieser Summe weder Unterhaltskosten noch Landpreis oder Erschliessungskosten eingerechnet sind.

Der Flächenbedarf für ein solches Projekt beträgt je nach Ausgestaltung rund 1'000 bis 1'500 Quadratmeter. Die Gemeinde verfügt über kein geeignetes Grundstück und der Gemeinderat erkennt grosse Schwierigkeiten darin, in Bauma ein geeignetes Grundstück zu vernünftigen Konditionen zu finden. Der Erwerb eines Grundstückes kann – je nach Standort – die Projektkosten um ein Vielfaches in die Höhe treiben.

Der Gemeinderat plant für das Jahr 2025 die Erarbeitung eines Jugendkonzeptes. Das Konzept soll die Eckwerte der Jugendpolitik der Gemeinde Bauma festhalten. Abgeleitet von der Ausgangssituation in den wichtigsten Themenbereichen sollen die Handlungsausrichtungen für die kommenden Jahre aufgezeigt werden. Im Rahmen des Konzeptes werden auch die Freizeitangebote für Jugendliche gesamtheitlich angeschaut. Die mögliche Erstellung eines Pumptracks soll nicht losgelöst von allen anderen bestehenden oder anzustrebenden Freizeitangeboten erfolgen. Aus Sicht des Gemeinderates müsste als Alternative zum Bau eines asphaltierten Pumptracks auch die Erstellung einer mobilen Anlage möglich sein, was der Initiativtext aber nicht zulässt.

Aufgrund der geplanten Erarbeitung eines Jugendkonzeptes und der anstehenden Investitionen in den kommenden Jahren müssen die Prioritäten auf die Kernaufgaben der Gemeinde gelegt werden. Dies betrifft neben den Investitionskosten insbesondere auch den jährlich wiederkehrenden Betriebsaufwand der Anlage. Aus den genannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat, die Initiative «Bau eines Pumptracks in der Gemeinde Bauma» abzulehnen.

Beschluss

- 1. Die Initiative «Bau eines Pumptracks in der Gemeinde Bauma» wird für gültig erklärt.
- 2. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung vom 9. September 2024 vorgelegt.
- 3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistraas 71, 8330 Pfäffikon erhoben werden. Die Rekursschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- 4. Mitteilung an:
 - Arthur Manz, Heinrich Gujerstrasse 26, 8494 Bauma
 - Gian Marco Padrutt, Im Baumgarten 17, 8494 Bauma
 - Marion Bär, Heinrich Gujerstrasse 26, 8494 Bauma
 - Sandro Beer, Niderdürstelenstrasse 4, 8494 Bauma
 - Silvano Zancchi, Heinrich Gujerstrasse 20, 8494 Bauma



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Seite 4 | 4

- Ressortvorsteherin Gesellschaft; zur Kenntnis
- Zentrale Dienste; zur Publikation
- Abteilung Gesellschaft; unter Beilage der Unterlagen; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 13.08)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler Gemeindepräsident Roberto Fröhlich Gemeindeschreiber

Versand: 9. Juli 2024